

den als schwerwiegend zu betrachtenden negativen Auswirkungen seines Verhaltens zurück und rechtfertigt die vom Bezirksgericht vorgenommene Differenzierung nicht.

Bei zutreffender rechtlicher Würdigung der keiner weiteren Ergänzung bedürftigen Feststellungen hätte das Bezirksgericht auf die Berufung des Verklagten das Urteil des Kreisgerichts aufheben und den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission abweisen müssen.

Die nicht mit dem Recht (§ 253 AGB) im Einklang stehende Entscheidung des Bezirksgerichts war aus den dargelegten Gründen aufzuheben. Da der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, hatte der Senat über die Berufung des Verklagten im Wege der Selbstentscheidung abschließend zu befinden (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dabei war der Beschluß der Konfliktkommission gemäß § 78 Abs. 2 ZPO für vollstreckbar zu erklären.

#### § 270 AGB.

**Ein Betrieb, der seinen Mitarbeitern betriebseigene Parkplätze für das Abstellen ihrer persönlichen Kraftfahrzeuge zur Verfügung stellt, ist nicht verpflichtet, auf diesen Parkplätzen ständig für die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Fahrbahn zu sorgen.**

**An den Benutzer eines betriebseigenen Parkplatzes sind hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit und des Verhaltens bei Schnee und Eisglätte die gleichen Anforderungen zu stellen wie an den Benutzer eines öffentlichen Parkplatzes.**

**Stadtgericht Berlin, Urteil vom 28. April 1987 — BAB 34/87.**

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis. Am 6. Januar 1986 hatte der Verklagte seinen Pkw auf dem betriebseigenen Parkplatz gegenüber dem Haupteingang des Betriebes abgestellt. Als er den Parkplatz mit seinem Fahrzeug um die Mittagszeit verlassen wollte, beschädigte er zwei dort abgestellte Pkws. Für die am eigenen Fahrzeug entstandenen Reparaturkosten forderte der Verklagte vom Kläger Schadenersatz in Höhe von 786,50 M mit der hauptsächlichen Begründung, der Kläger sei als Betrieb seiner Streupflicht nicht in gehöriger Weise nachgekommen. Auf seinen diesbezüglichen Antrag verpflichtete die Konfliktkommission den Kläger zum Schadenersatz in der geforderten Höhe.

Der Kläger hat gegen den Beschluß der Konfliktkommission Einspruch (Klage) erhoben mit dem Antrag, die Forderung des Verklagten abzuweisen. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, auf dem Parkplatz sei an dem betreffenden Tage in den Morgenstunden gestreut worden. Damit habe der Betrieb seine Pflichten erfüllt. Der Unfall sei auf Pflichtverletzungen des Verklagten zurückzuführen.

Der Verklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er bezog sich auf die geltende betriebliche Winterdienstordnung und leitete hieraus die Pflicht des Klägers ab, unter den gegebenen Witterungsverhältnissen wiederholt zu streuen.

Das Stadtbezirksgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Betrieb sei seinen Verpflichtungen nachgekommen. Die Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht des Klägers gegenüber dem Verklagten seien nicht gegeben.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Verklagten hatte keinen Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Das Stadtbezirksgericht hat den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt. Die Maßstäbe, nach denen es die Rechtslage beurteilt hat, entsprechen grundsätzlich den in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der einschlägigen Literatur\* übereinstimmend vertretenen Auffassungen bezüglich der Aufgaben des Betriebes zur Bereitstellung und Sicherung von Abstellmöglichkeiten für persönliche Kraftfahrzeuge seiner Mitarbeiter.

Richtigerweise läßt sich das Stadtbezirksgericht davon leiten, daß an den Kläger hinsichtlich der Schneebeseitigung und der Abstumpfung der Fahrbahnen auf dem betrieblichen Parkplatz, der den Mitarbeitern für das Abstellen ihrer persönlichen Fahrzeuge zur Verfügung gestellt wurde, nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können, die bezüglich ordentlicher und sicherer Aufbewahrungsmöglichkeiten für sonstige vom Werk tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit mitgebrachte Gegenstände gelten müssen. Das ergibt sich aus § 239 Satz 2 AGB, der ausdrücklich bestimmt, daß die weit-

gehenden Sargfaltspflichten, des Betriebes bezüglich der sicheren Aufbewahrung soastigef Gegenstände nicht für Kraftfahrzeuge gelten.

Aus der allgemeinen Pflicht, des Betriebes, für die sichere Aufbewahrung mitgebrachter Gegenstände zu sorgen, läßt sich daher nicht die Verpflichtung des Klägers herleiten, den für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellten Parkplatz von Schnee freizuhalten und die Fahrbahnen wiederholt abzustumpfen. Grundsätzlich ist der betriebliche Parkplatz zu den gleichen Bedingungen zu benutzen wie ein öffentlicher Parkplatz. Danach ist der Benutzer bei Schnee und Eisglätte zu höchster Vorsicht verpflichtet, hat sich mit seinem Fahrzeug so zu bewegen, daß Personen und Sachwerte nicht beschädigt werden, und muß die Geschwindigkeit der besonderen Fahrsituation anpassen. Er kann nicht verlangen, daß der Parkplatz zu jeder beliebigen Tageszeit beräumt und abgestumpft ist. Er muß damit rechnen, daß die erforderlichen Arbeiten nach Dringlichkeit durchgeführt werden und dem Parkplatz nicht die erste Stelle zukommt.

Weitergehende Pflichten des Betriebes lassen sich auch nicht aus der vom Verklagten angeführten Winterdienstordnung herleiten. Grundsätzlich kann eine solche Weisung für sich genommen nicht als Bereitschaftserklärung des Betriebes aufgefaßt werden, zusätzliche Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern zur Sicherung des Parkplatzes für die persönlichen Fahrzeuge zu übernehmen. Abgesehen davon gibt der Wortlaut der Winterdienstordnung die vom Verklagten behauptete Verpflichtung des Betriebes nicht her. Die Festlegung unter Ziff. 1.2. der Dienstweisung 4/85, daß Wege, Straßen und bestimmte Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände begeh- und befahrbar zu machen sind, schließt nicht aus, daß der in Rede stehende Parkplatz zeitweise nicht beräumt ist und mit Schnee- und Eisglätte gerechnet werden muß. Auch für diese Fälle gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Arbeiten nach Dringlichkeit durchgeführt werden.

Schließlich wies die Wetterlage am 6. Januar 1986 keine solchen Besonderheiten auf, die den Kläger zu außerordentlichen Maßnahmen der Beräumung und Abstumpfung des Parkplatzes verpflichtet hätten. (*Wird ausgeführt.*)

Unter den gegebenen Bedingungen mag es wünschenswert gewesen sein, daß auf dem Parkplatz in den Vormittagsstunden nachgestreut wird, doch kann daraus nicht eine rechtliche Verpflichtung des Klägers hergeleitet werden.

Nach alledem kann der Verklagte nicht den Kläger für den an seinem Fahrzeug entstandenen Sachschaden verantwortlich machen. Vielmehr ist festzustellen, daß der Verklagte selbst den Unfall allein verschuldet hat. Nach seiner eigenen Darstellung des Unfallhergangs hat er nicht die den Umständen angemessene Geschwindigkeit eingehalten. (*Wird ausgeführt.*)

Aus den angeführten Gründen war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

\* Vgl. OG, Urteil vom 29. August 1975 - Za 19/75 - (OGA Bd. 8 S. 122; NJ 1975, Heft 21, S. 642); OG, Urteil vom 2. Dezember 1975 - Za 25/75 - (OGA Bd. 8 S. 127; NJ 1976, Heft 2, S. 62); G. Kirschner, Schadenersatzleistungen des Betriebes (Schriftenreihe zum AGB - Heft 12), Berlin 1987, S. 54. - D. Red.

## Zivilrecht \* 1

§§ 32 Abs. 1 and 2, 33 Abs. 1 LPG-G; Ziff. 55 MSt LPG Pflanzenproduktion; Ziff. 43 MBO LPG Pflanzenproduktion; § 46 Abs. 1 25PO.

1. In LPG-Betriebsordnungen und individuellen Vereinbarungen kann festgelegt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein LPG-Mitglied die ihm während seiner Qualifizierung gewährten finanziellen Unterstützungen zurückzahlen hat. Der darauf beruhende Rückforderungsanspruch der LPG kann nur Leistungen umfassen, die diejenigen übersteigen, die die LPG entsprechend ihrer eigenen Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder selbst zu tragen hat. Deshalb können Reisekosten für die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen, Kosten für die Anschaffung notwendiger Literatur und persönlicher Arbeitsmittel